

Meinungsbild der Anwaltschaft zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer – erste Ergebnisse der STAR-Untersuchung 2010

Kerstin Eggert, Institut für Freie Berufe, Nürnberg*

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) regelmäßig eine schriftliche Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Die so genannte STAR-Erhebung (STAR = Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) wurde auch im Jahr 2010 realisiert.¹ Neben Standardfragen zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft (Umsatz, Kosten, Gewinn, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) war aus aktuellem Anlass – die unabhängige Schlichterin, Frau Dr. Renate Jaeger, zurzeit noch Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), wird im Januar 2011 ihre Tätigkeit aufnehmen – von Interesse, das Meinungsbild des Berufsstandes zu der bei der BRAK neu errichteten, unabhängigen Schlichtungsstelle der Anwaltschaft zu erschließen. Über die ersten Ergebnisse hierzu² werden im Rahmen dieses Beitrages berichtet.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK

Die Einrichtung der Schlichterstelle geht auf eine Initiative der BRAK zurück und ist im „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“ verankert worden. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, in Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler zu vermitteln. Sie wird damit die bereits von allen 28 regionalen Anwaltskammern angebotenen Schlichtungsmöglichkeiten ergänzen.

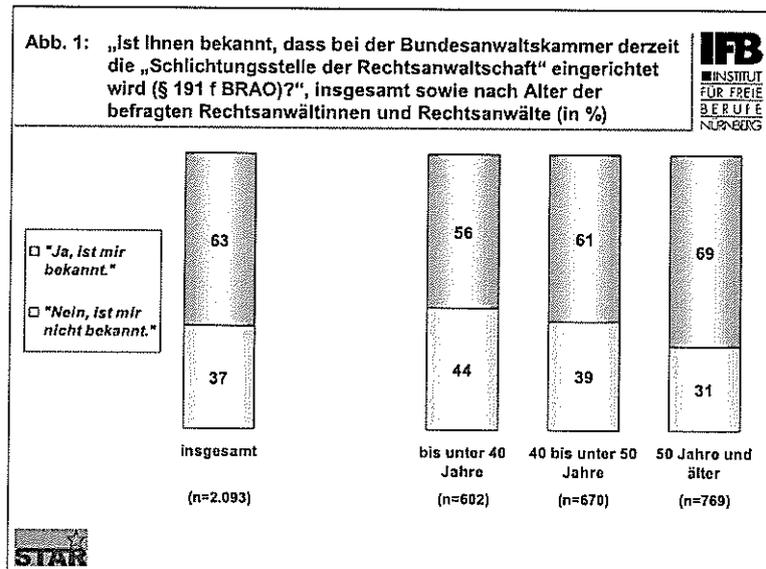
Vor der Schlichtungsstelle können lediglich Forderungen bis zu einer maximalen Höhe von 15.000 Euro verhandelt werden. Der jeweilige Vermittlungsvorschlag ist für beide Seiten nicht verbindlich; bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen. Zudem ist kein Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfah-

ren zu beteiligen, das ausschließlich auf schriftlichem Wege erfolgt. Die Schlichtungsstelle der BRAK kann zudem nicht mehr angerufen werden, wenn bereits von einer Regionalkammer ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

Ergebnisse der STAR-Befragung

Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Zum Zeitpunkt der STAR-Befragung war rund zwei Drittel der befragten Anwältinnen und Anwälte bekannt, dass bei der BRAK die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet wird. Dabei zeigt sich die Tendenz, dass der Anteil der Berufsträger, die Kenntnis hiervon haben, mit zunehmendem Alter ansteigt (vgl. Abb. 1).



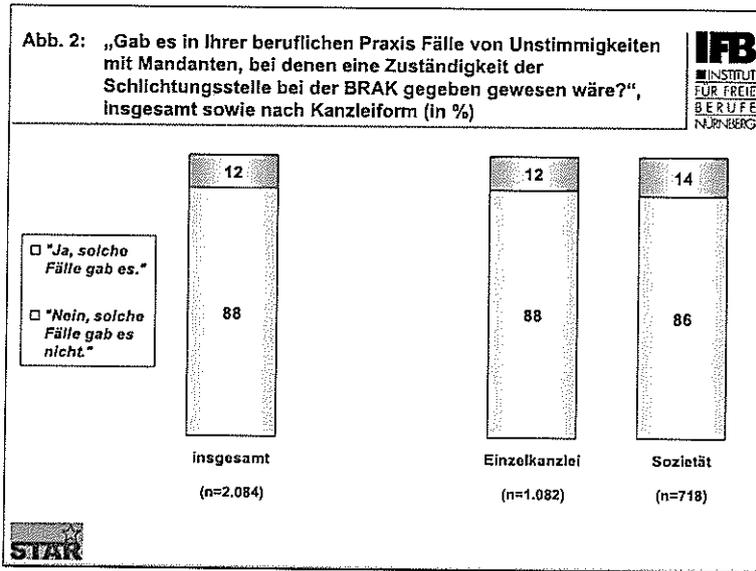
* Frau Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

1 Im Jahr 2010 wurden hierfür rund 12.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Berlin, Celle, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig-Holstein mit den STAR-Erhebungsunterlagen angeschrieben.

2 Obwohl bislang mehr als 3.500 ausgefüllte Fragebögen beim IFB eingegangen sind, konnten aufgrund zeitlicher Differenzen, die zwischen den üblichen Auswertungen für den STAR-Bericht und der Auswertung zur Schlichtungsstelle bestehen, 2.100 Fragebögen in die Analyse zur Schlichtungsstelle miteinbezogen werden. Die Rücklaufquote für diese erste Vorab-Auswertung beträgt demnach rund 18 % und ist damit immer noch zufriedenstellend. Allen Anwältinnen und Anwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt.

Unstimmigkeiten zwischen Anwalt und Mandant

Immerhin 12 % der Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer berichten, dass es in ihrer beruflichen Praxis bereits Fälle von Unstimmigkeiten mit Mandanten gegeben hat, für die die neue Schlichtungsstelle hätte angerufen werden können. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sozietäten scheinen hiervon etwas häufiger betroffen zu sein als ihre Kollegen in Einzelkanzleien (vgl. Abb. 2). Nach Angaben der Befragten handelte es sich dabei meistens um Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Gebühren, denen ein vom Mandanten vermuteter Beratungsfehler zugrunde liegt. In anderen Fällen

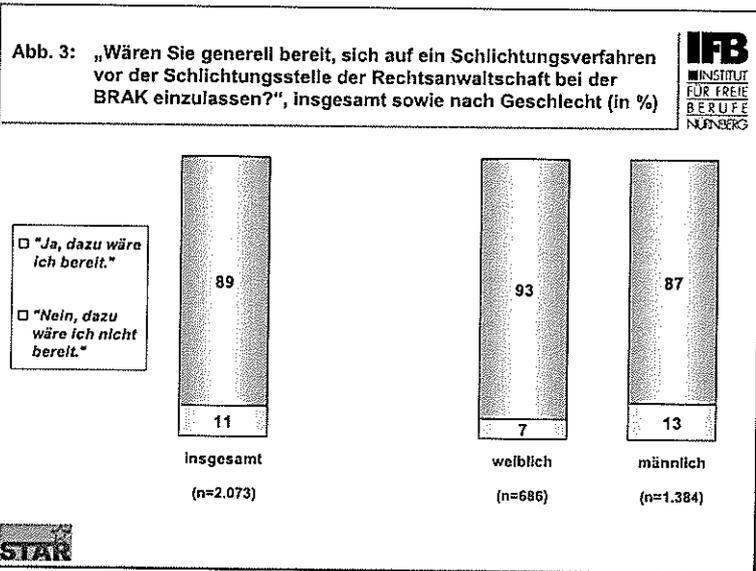


zweifelten Mandanten die Höhe des zu zahlenden Honorars an.

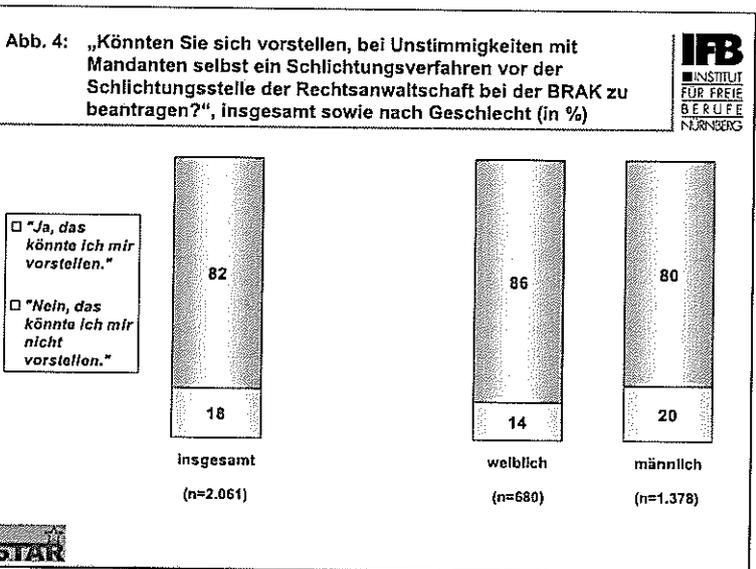
Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft

Obwohl kein Anwalt hierzu gezwungen werden kann, sind 89 % der Befragten generell bereit, sich auf ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK einzulassen. Dabei zeigen Frauen diesbezüglich eine etwas größere Bereitschaft als Männer: Während sich von den Anwältinnen nur 7 % grundsätzlich nicht an dem Schlichtungsverfahren beteiligen würden, fällt dieser Anteil bei ihren männlichen Kollegen mit 13 % fast doppelt so hoch aus (vgl. Abb. 3).

Darüber hinaus könnten sich 82 % der Antwortenden vorstellen, bei Unstimmigkeiten mit Mandanten selbst ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichterstelle zu beantragen. Und erneut würden Frauen mit 86 % diese Schlichtungsmöglichkeit von sich aus etwas häufiger wählen als Männer mit 80 % (vgl. Abb. 4).



Diejenigen Berufsträger, die es ablehnen, sich an einem Schlichtungsverfahren zu beteiligen bzw. ein solches zu beantragen, wurden zudem nach ihren Gründen hierfür gefragt. Oftmals erklärten die Antwortenden, dass sie Meinungsverschiedenheiten stets persönlich mit dem Mandanten zu klären versuchen und ihnen bislang meist eine Einigung gelungen ist. Sie sehen daher in ihrem Fall keinen Bedarf für die Schlichtungsstelle. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befürchten zudem häufig, dass der Mandant den Schlichterspruch nicht anerkennt, während andere Befragte das Schlichtungsverfahren als zu aufwändig einschätzen. Nicht zuletzt deshalb bevorzugen einige Berufsträger den direkten Gang vor Gericht, da ein Gerichtsverfahren ihrer Meinung nach effektiver ist.



Höhe des akzeptierten Schlichterspruchs

Auf die Frage, bis zu welcher Höhe die Anwältinnen und Anwälte einen Schlichterspruch akzeptieren würden, angenommen, dieser wäre bindend, nennen insgesamt 28 % der Antwortenden Beträge bis zu höchstens 1.000 Euro. Fast die Hälfte (47 %) der Berufsträger gibt Beträge zwischen mehr als 1.000 Euro und 5.000 Euro an. Weitere 13 % wären bereit, einen Schlichterspruch über 5.000 Euro bis unter 15.000 Euro anzuerkennen. In voller Höhe (15.000 Euro) würden noch 12 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Schlichterspruch annehmen (vgl. Abb. 5).

Als durchschnittliche Höhe des akzeptierten Schlichterspruchs ergibt sich schließlich ein Betrag von 5.100 Euro. Bei den Rechtsanwältinnen (n = 359) liegt dieser Betrag mit

4.400 Euro niedriger als bei ihren männlichen Kollegen (n = 907) mit 5.400 Euro. Auch nach Kanzleiform betrachtet zeigen sich Unterschiede. Berufsträger, die in Einzelkanzleien tätig sind (n = 646), würden im Mittel einen Schlichterspruch von 4.300 Euro anerkennen, während sich bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Sozietäten (n = 434) im Schnitt ein Betrag von 5.500 Euro ergibt. Ebenso fällt dieser Betrag bei den Anwältinnen und Anwälten aus dem Osten Deutschlands (n = 340) mit 4.300 Euro niedriger aus als bei den westdeutschen Befragten mit 5.400 Euro (n = 928).

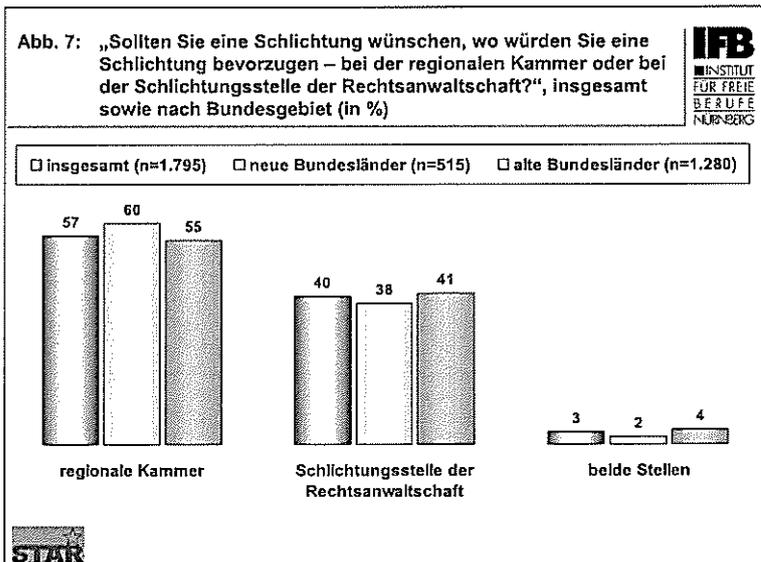
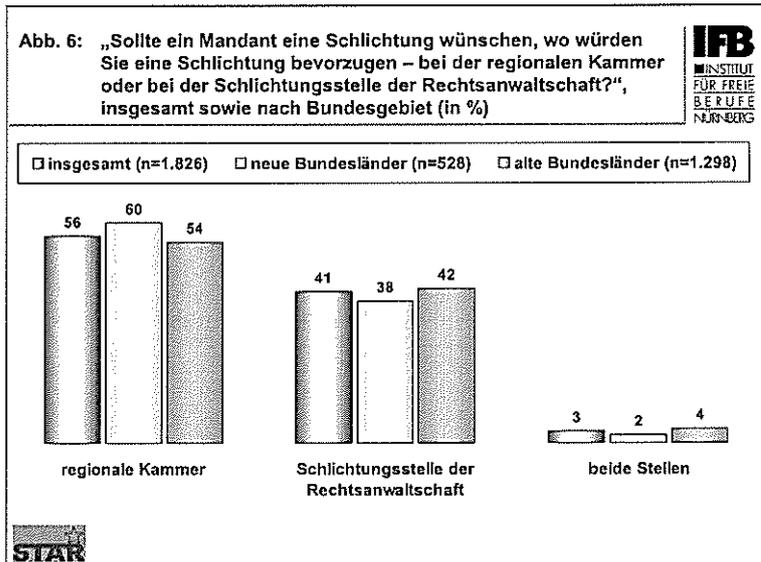
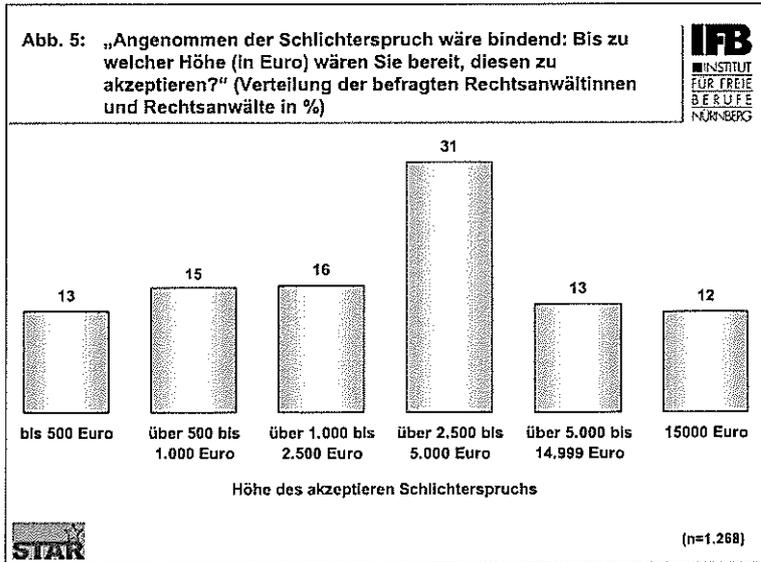
Schlichtungsstelle der Anwaltschaft und regionale Kammern

Da es nicht zulässig ist, sich sowohl an die regionale Rechtsanwaltskammer als auch an die bei der BRAK eingerichtete Schlichtungsstelle zu wenden, wurde bei den Berufsträgern abschließend erfragt, welche der beiden Stellen sie bevorzugen.

Sollte ein Mandant eine Schlichtung wünschen, so würden 56 % der Antwortenden die zuständige Regionalkammer vorziehen, während 41 % die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK präferieren würden. Die verbleibenden 3 % geben keiner Stelle den Vorzug (vgl. Abb. 6). Ähnliche Ergebnisse ergeben sich für den Fall, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt eine Schlichtung erwägt: 57 % würden sich hier für die regionale Kammer entscheiden und 40 % würden die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft wählen, während erneut 3 % in dieser Frage eine indifferente Haltung einnehmen (vgl. Abb. 7). Anwältinnen und Anwälte aus dem Westen Deutschlands favorisieren dabei jeweils etwas häufiger als ihre ostdeutschen Kollegen die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK (vgl. Abb. 6 und 7).

Abschließend wurden die Berufsträger gebeten, die Gründe für ihre jeweilige Wahl anzugeben. Diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die zuständige Regionalkammer bevorzugen, begründen ihre Entscheidung mehrheitlich mit der Ortsnähe der Anwaltskammer, insbesondere hinsichtlich ihrer Kenntnisse der regionalen Verhältnisse und Besonderheiten. Einige Berufsträger schätzen die regionalen Kammern als objektiver ein und andere Befragte gehen von einer größeren Akzeptanz von Seiten der Mandanten aus.

Anwältinnen und Anwälte, die der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft bei der BRAK den Vorzug geben, erwarten von dieser Stelle vor allem größere Anonymität, aber auch mehr Objektivität/Neutralität infolge größerer Unabhängigkeit. Oftmals vermuten die entsprechenden Berufsträger zudem eine höhere Fachkompetenz. Einige Rechtsanwältin-



nen und Rechtsanwälte halten eine größere bundesweite Einheitlichkeit für möglich, während auch bei dieser Stelle vermehrt eine bessere Akzeptanz durch die Mandanten angenommen wird.